

# Berufsschule ist Pflicht und gilt als bezahlte Arbeit

Von WOLFGANG BÜSER

Mit der Lehrzeit beginnt der vielzierte Ernst des Lebens. Er bringt Rechte und Pflichten mit, welche die Jugendlichen und ihre Eltern kennen und beachten müssen. Die wichtigsten Punkte im Überblick:

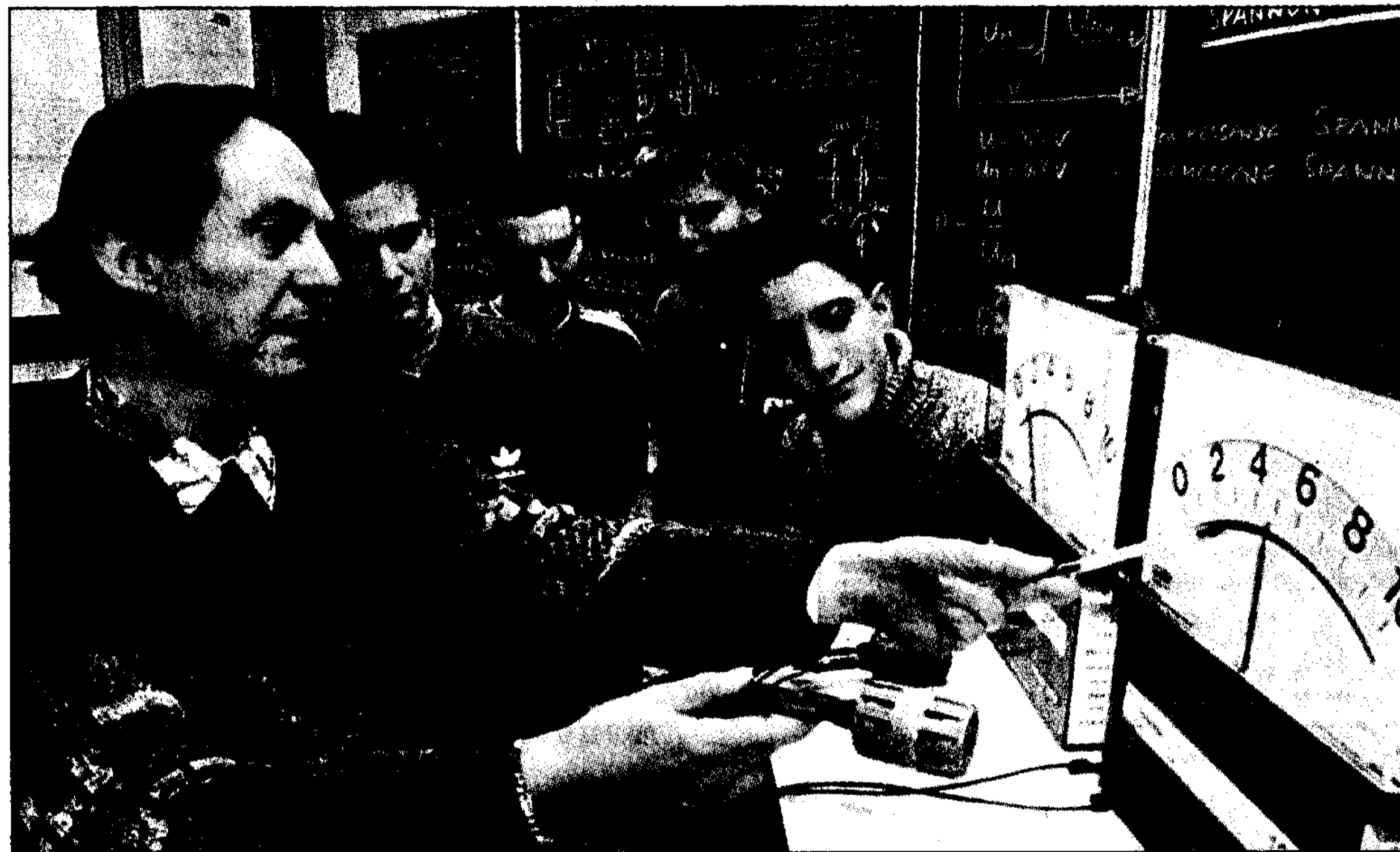
Eine **ärztliche Untersuchung** steht vor einer Ausbildung. Ein Arzt muss den angehenden Azubi untersuchen und seine Tauglichkeit für den angestrebten Beruf prüfen. Den Berechtigungsschein für diese Untersuchung stellen Stadt- oder Gemeindeverwaltung aus.

Die **Arbeitszeit** ist vom Gesetzgeber festgelegt. Jugendliche dürfen pro Tag nicht mehr als acht Stunden und pro Woche nicht mehr als 40 Stunden arbeiten. Werden – etwa wegen eines „freien Freitagnachmittags“ – im Betrieb 8,5 Stunden täglich gearbeitet, gilt das auch für Jugendliche, aber höchstens bis zu 40 Stunden in der Woche.

Der **Ausbildungsvertrag** enthält unter anderem Angaben über die Dauer der Ausbildung, die Probezeit, den Urlaubsanspruch und die Höhe der Vergütung. Vereinbarungen, die gegen Gesetze verstoßen, sind ungültig, zum Beispiel eine Kürzung des

Qualifizierte Berufsschullehrer sind Mangelware, obschon die Kollegs eine ganz wichtige Rolle in der handwerklichen Ausbildung spielen.

Foto: dpa



Urlaubs auf die für die Arbeitnehmer geltende Dauer.

Zum **Ausbildungsnachweis** ist der Azubi verpflichtet, ein Berichtsheft zu führen, in dem die von ausgeführten Tätigkeiten dokumentiert werden. Das Heft ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

In Streitfällen, etwa darüber, ob der Meister den Lehrling entsprechend Ausbildungsplan eingesetzt hat, kann es als Beweismittel dienen. Die **Probezeit**, in der sowohl der Auszubildende wie der Betrieb den Vertrag kündigen können, beträgt mindestens einen, höchstens drei Monate. Danach

kann dem Azubi nur bei schweren Verstößen (wie Diebstahl im Betrieb) gekündigt werden. Er selbst hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn er einen anderen Beruf lernen will.

Der **Besuch der Berufsschule** ist Pflicht und gilt als bezahlte Arbeit. Beginnt der Unterricht vor 9 Uhr,

braucht der Lehrling nicht vorher zur Arbeit zu kommen. Endet der Unterricht nach mehr als fünf Stunden, ist für Jugendliche unter „18“ das Tagewerk getan – das gilt bei mehreren Unterrichtstagen pro Woche aber nur einmal. **Ruhepausen** sind ebenfalls im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt: 30 Minuten, wenn bis zu sechs Stunden am Tag gearbeitet wird, 60 Minuten bei längeren Arbeitszeiten. Jede Pause muss mindestens 15 Minuten betragen.

Der **gesetzliche Mindesturlaub** beträgt für bis zu 15jährige 30 Werktage, für 16jährige 27, für 17jährige 25 Werktage – jeweils von Montag bis Samstag gerechnet. Erwachsene Azubis bekommen mindestens vier Wochen Urlaub pro Jahr. Je nach Tarifvertrag kann es mehr Urlaub geben.

In einer im **Ausbildungsvertrag** festgesetzten Frist vor Ablauf der Lehre muss der Arbeitgeber dem Azubi sagen, ob er ihn in ein **Arbeitsverhältnis übernehmen** wird. Das **Zeugnis** stellt der Arbeitgeber nach der Abschlussprüfung aus. Er muss seinen Azubi „wohlwollend“ beurteilen, darf also keine „Bemerkungen“ machen, die eine Bewerbung bei einem anderen Betrieb unnötig erschweren.

RP 24.8.02